

Der Gerichtshof hat in beiden Fällen, ohne dass ein entsprechender Antrag der Partei erfolgt, von sich aus bzw. von Amtes wegen zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen. Es kann auch die Partei einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit stellen. Sie kann allerdings den Beschluss des Gerichtshofes, wenn er ihn ablehnt, nicht anfechten.

Ob berechtigte Interessen einer Partei oder Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben sind, um die Publikumsöffentlichkeit vom Verfahren auszuschliessen, bestimmt der Gerichtshof durch Beschluss. Dabei kann er freies Ermessen üben. Für die Verfahrenspartei besteht nur die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausschliessung der Öffentlichkeit an den Gerichtshof zu stellen, mit dem sie ihr «berechtigtes Interesse» an der Ausschliessung der Öffentlichkeit begründet. In diesem Fall hat die Partei aber nur ein Antragsrecht und kein Recht auf Ausschliessung. Der Gerichtshof entscheidet, ob die Interessen der Partei berechtigt sind und die Öffentlichkeit auszuschliessen ist. Dieser Beschluss ist unanfechtbar, da gegen Beschlüsse des Gerichtshofes kein Beschwerderecht gegeben ist (Art. 44 Abs. 3 StGHG).

Nach Art. 47 Abs. 2 StGHG ist die Öffentlichkeit auch aus den in der Zivil- und Strafprozessordnung genannten Gründen ausgeschlossen. Die Partei hat in diesen Fällen ein Recht auf Ausschliessung der Öffentlichkeit. Dem Staatsgerichtshof steht kein Ermessen zu, da er nur prüfen kann, ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit gegeben sind oder nicht. Liegen sie vor, fasst er seinen Beschluss von Amtes wegen und schliesst die Öffentlichkeit aus, ohne dass eine Verfahrenspartei einen entsprechenden Antrag zu stellen hat.

Der Staatsgerichtshof hat in seiner Stellungnahme zum neuen Staatsgerichtshofgesetz zu verstehen gegeben, dass eine öffentliche Verhandlung nur dann stattfinden sollte, wenn er dies aus Gründen der Klärung des Sachverhalts oder der Rechtslage für erforderlich halte. Eine solche Einschränkung sei notwendig, um den Arbeitsanfall bewältigen zu können und entspreche der gängigen Praxis,⁶⁷⁸ die nach seiner Meinung gesetzlich festgeschrieben werden sollte. Art. 47 Abs. 3 StGHG räumt dem Staatsgerichtshof die Möglichkeit ein, auf eine öffentliche

678 BuA, Nr. 45/2003, S. 54.